

257.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der ersten Deputation
der ersten Kammer

über den mittels des Königlichen Dekrets Nr. 32 vorgelegten Entwurf
eines Gesetzes über die Gerichtskosten.

Eingegangen am 4. Mai 1900.

(Dekret Nr. 32, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 3. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 43 S. 664 ff.
Bericht Nr. 242, Berichte der II. Kammer 2. Bd.
Mittheilungen der II. Kammer Nr. 85 S. 1571.)

Die Kammer wolle beschließen:

das Gesetz betreffend:

vor § 1 folgende Ueberschrift:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

einzuführen;

§§ 1 und 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

vor § 3 folgende Ueberschrift:

Zweiter Abschnitt.

Freiwillige Gerichtsbarkeit und Hinterlegungswesen.

einzuführen;

§§ 3, 4, 5 und 6 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

§ 7 des Entwurfs durch folgende Bestimmung:

„Beglaubigte Urkunden und beglaubigte Abschriften werden
erst nach Entrichtung der Beglaubigungskosten ausgehändigt.
Erbseine, auf Antrag zu ertheilende Zeugnisse, Ausfertigungen
oder Abschriften sollen erst nach Entrichtung der in der
Sache erwachsenen, den Empfänger treffenden Kosten, soweit
diese fällig sind, ausgehändigt werden.“

Auf die Aushändigung von Hypotheken-, Grundschuld- oder
Rentenschuldbriefen finden diese Vorschriften keine Anwendung.“

zu ersehen;

in § 8:

a) dessen dritten Absatz zu streichen,

b) demselben als neuen (vierten) Absatz folgende Bestimmung: